

Diese Reise bewies es erneut . . .

daß die Moskauer Erklärung allen Werktätigen eine richtige Einschätzung der internationalen Lage und eine sichere Orientierung gibt

Vierzehn Tage waren wir mit der „Völkerfreundschaft“ unterwegs. Es ist nicht möglich, all das niederzuschreiben, was wir auf dieser Reise nach dem Süden zu Wasser, zu Lande und in der Luft sahen und erlebten. Heute geht es uns darum, einige besonders markante Eindrücke wiederzugeben.

Herrliche Neubauten

Bukarest, die Hauptstadt der Rumänischen Volksrepublik, war das erste Ziel, das wir in den Abendstunden erreichten. Wir sahen uns einem Lichtermeer gegenüber, das uns stark beeindruckte. Von einer solchen Straßenbeleuchtung können wir in Dresden vorerst nur träumen. Es blieb nicht bei dieser ersten Überraschung. Alle 10 bis 15 Meter stand ein Blechpapierkorb mit einem Einlegesatz für Zigarettenreste, nicht nur an den Straßenbahnhaltestellen, sondern überall auf Haupt- und Nebenstraßen, Plätzen und Parkanlagen. Fast an jeder Straßenkreuzung sahen wir

automatische Lichtsignale für Autos und Fußgänger. Die Überraschungen nahmen kein Ende. Hochmoderne Wohnhäuser von 10 bis 18 Stockwerken, farblich wunderbar aufeinander abgestimmt, in der Fassadengestaltung eines schöner als das andere, begeisterten uns. Hier ist ein eigener Baustil geschaffen worden, der für westlichen Modernismus keinen Raum läßt. Unter diesem Eindruck erschienen uns die Neubauten unserer Heimatstadt Dresden doch etwas eintönig und wenig kühn in der Gestaltung. Unsere verantwortlichen Stadtväter, Genossen und Architekten sollten deshalb einmal nach Bukarest fahren.

Das Erbe des Kolonialismus

Erlebnisse ganz anderer Art folgten. Jedes Land hat seine besonderen Anziehungspunkte, Sitten und Gebräuche, so auch Ägypten. Neben vielem Schönen und Bewundernswertem sahen wir Bilder, die uns schmerzhaft eindringlich zeigten, was koloniale Unterdrückung für ein scheußliches Erbe der VAR hinterlassen hat. So viel Reichtum und Armut unmittelbar nebeneinander anzutreffen, war für uns lebendige Illustration einer historisch überholten Zeit. In den engen Straßen und Gassen war ein dichtes Gedränge von Menschen, kleinen Pferdewagen, Radfahrern mit großen Körben auf dem Kopf und amerikanischen Straßenkreuzern. Von Autohupen, dem Ausrufen der Händler und einem vielfältigen Stimmengewirr wurde uns förmlich schwindlig. Brennende Lagerfeuer auf den Grünstreifen der Boulevards mit davorhockenden Arabern, Fußsteige mit schlafenden Männern, Frauen und Kindern sind für uns unbekannte Bilder. Daß Menschen noch unter solchen Bedingungen leben, ist nicht Schuld der VAR, sondern das traurige Erbe langer Unterdrückung. Doch spürt man überall,

wie man darangeht, diese Überbleibsel einer alten Welt zu beseitigen.

Ein drittes besonderes Erlebnis hatten wir in Griechenland, in dem Lande der antiken Kultur und reicher humanistischer Traditionen, jetzt leider ein Land der NATO. Dessen wurden wir uns bewußt, als wir in Athen in den großen Bauarbeiterstreik gerieten. Wir fuhren mit herrlichen Reiseautobussen durch die prachtvollen Straßen von Athen.

Kämpfende Arbeiter

Plötzlich Sirenegeheul, Polizeieinheiten tauchten auf, Straßen und Plätze wurden abgeriegelt, man postierte Wasserwerfer und drängte die Menschen in die Seitenstraßen. Als wir auf einem Platz viele Menschen sahen, besonders junge Leute, die heftig gestikulierten und Kraftfahrer von den Lkws herunterholten, die beladen mit Baumaterial, durchfahren wollten, war uns klar, worum es ging. Umgestürzte Lkws dienten als Barrikaden. Die griechischen Bauarbeiter streikten für höhere Löhne und ein besseres Leben. Man gab sich alle Mühe, uns so schnell wie möglich vom Schauplatz des Geschehens wegzubringen. Uns war es aus besonderen Gründen nicht möglich, obwohl wir es gern getan hätten, den griechischen Arbeitern unsere Sympathie zu bekunden. Nur einigen griechischen Patrioten, die uns mit dem Ruf „Proletaria, Proletaria“ begrüßten, konnten wir mit einem heimlichen Winken antworten.

Solche Erlebnisse werden für uns unvergänglich bleiben und stärken das Gefühl der Solidarität mit den kämpfenden Klassengenossen in aller Welt.

Miterlebt haben das alles

Helmut Kaden, Rudi Dettmer,
Alfred Richter

Sind die „falschen Auffassungen“ wirklich falsch?

Stellungnahme zum Artikel des Kollegen Letz in der „HZ“ Nr. 20/60

In unserer Hochschulzeitung Nr. 20, Jahrg. 1960, wurden von Koll. Harry Letz, stellv. Vorsitzendem der HGL, in dem Artikel „Gegen falsche Auffassungen“ u. a. die Brigaden der Fahrbereitschaft wegen Gleichmacherei und überbetonter materieller Interessiertheit kritisiert.

In einer Aussprache meinten die Brigademitglieder zu dieser Kritik, daß sich Koll. Letz nicht von den wirklichen Tatsachen überzeugt hat, sonst könnte er niemals zu einer solch falschen Auffassung gelangt sein.

Es wäre zu umfangreich, den Inhalt unserer Brigadeverträge an dieser Stelle ausführlich wiederzugeben. Die wichtigsten Punkte jedoch sind die Verpflichtung, daß die Brigademitglieder künftig sozialistisch arbeiten, lernen und leben wollen. Dieser sozialistische Leitsatz ist der Hauptinhalt der Brigadeverträge.

Forderung ist nach eingehender Diskussion nicht verwirklicht worden. Also kann man auch von einer Gleichmacherei nicht sprechen. Die Mitteilung, es läge eine überbetonte materielle Interessiertheit vor, kann von uns nur so erklärt werden, daß die oftmaligen Nachfragen der Fahrer, wann denn die Auszahlung der bereits vor Wochen eingereichten Prämien erfolgen würde, bei verschiedenen Kollegen der TH die Ansicht aufkommen ließ, es lägen von seiten der Fahrer nur materielle Interessen vor.

Richtiger wäre es, diejenigen Kollegen aufzufordern, die die Auszahlungen prüfen und anzuweisen haben, weniger saumselig zu arbeiten und nicht bis zu sechs Wochen vergehen zu lassen, bis die Kollegen Kraftfahrer ihre Prämien und die damit verbundene Anerkennung erhalten.

Die unter b) angeführte 10prozentige Senkung der Reparaturkosten kann erst nach Abschluß des IV. Quartals ermittelt werden. Schon jetzt steht fest, daß ein großer Teil der angefallenen Reparaturen von der erst vor einem halben Jahr gegründeten Kfz-Werkstatt der Fahrbereitschaft selbst ausgeführt worden ist. Der Wert von 15 000 DM ist ein von der Werkstattleitung geschätzter Betrag. Darüber hinaus beträgt die Zeiteinsparung bei Reparaturen mindestens 50% gegenüber den Standzeiten in Fremdwerkstätten. Obwohl die Kosten der Ersatzteile und Materialien nach den Festpreisen abgerechnet werden, wird ein großer Teil der Arbeitsleistung durch die Mitarbeit der Kraftfahrer verbilligt. Bisher war es unmöglich, daß die Kraftfahrer in den Werkstätten an der Reparatur ihres Fahrzeuges mitarbeiten konnten. In der Werkstatt der Fahrbereitschaft jedoch ist es Pflicht eines jeden Kraftfahrers, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft die Selbstkosten zu senken.



30 Jahre lang fuhr Kollege Hartmann (rechts im Bilde) unfallfrei; auch Kollege Kühn (links) hatte seit 30 Jahren keinen Unfall. Beide Kollegen sind in der Fahrbereitschaft der TH tätig.

Zum Vorwurf der überbetonten materiellen Interessiertheit der Brigademitglieder ist zu sagen, daß

a) die unterschiedliche Bewertung der Erschwerisprozente von max. 25% (nach den gesetzlichen Bestimmungen der 100 000-km-Bewegung) freiwillig bei der Bildung der Brigade auf 10% herabgesetzt worden ist und

b) die Verpflichtung der 10prozentigen Senkung der Reparaturkosten gegenüber den vergangenen Jahren etwa 15 000 DM beträgt.

Die unter a) angeführten Einsparungen ergaben bei 4 Brigaden, die z. Z. in der Fahrbereitschaft bestehen, allein im III. Quartal 1960 die erhebliche Summe von 20 921 DM. Von diesem Betrage werden 75%, das sind 14 958 DM, der TH an Ausgaben eingespart und 25%, das sind 5962 DM, an die Brigademitglieder nach dem Leistungsprinzip ausbezahlt.

Bei der Bildung der Brigaden im Juni 1960 wurde anfangs einmal die Forderung von seiten der Fahrer der Brigade „Roter Stern“ gestellt, die Prämien zu gleichen Teilen auszuzahlen. Aber diese

An allem Vorhergenannten ist zu erkennen, daß die auf Initiative der Fahrbereitschaft geschaffene TH-eigene Werkstatt einen großen volkswirtschaftlichen Nutzen bringt. Die Brigaden kämpfen um die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch Entwicklung und Anwendung der fortschrittlichen Technik und produktiver Arbeitsverfahren. Sie bemühen sich, die sozialistischen Beziehungen, die kameradschaftliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu vervollkommen und ihre Mitglieder durch den Grundsatz „sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ zu sozialistischen Menschen zu erziehen.

Die HGL sollte diese Bemühungen durch aktive Hilfe besser unterstützen, denn unsachliche Kritik hilft uns nicht weiter.

Die Brigadiere der Brigaden
„8. Mai“, „Roter Stern“, „Freundschaft“,
„Ernst Thälmann“
Lindner Müller Wagner Thiemig

Achtung — Kraftfahrer!

Unter dieser Überschrift werden in Zukunft einige Beiträge zum Thema „Hochschulangehörige als Verkehrsteilnehmer“ erscheinen. Hierin soll falsches Verhalten im Straßenverkehr aufgedeckt werden, damit wir alle die Lehren daraus ziehen können.

Als erstes möchte ich meinen eigenen Unfall schildern:

Im Jahre 1957 erwarb ich die Fahrerlaubnis der Klassen I, IV und V und hatte Gelegenheit, das meinem Vater gehörige Fahrzeug zu fahren. Im Februar des vergangenen Jahres fuhr ich wiederum mit dem Fahrzeug meines Vaters von Stenn über Lichtentanne in Richtung Zwickau, und weil ich meine Pflicht für wenige Sekunden nicht so erfüllte, wie es von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet wird, kam es zu einem Verkehrsunfall. Ein sechsjähriger Junge lief mir ins Auto. Er wurde durch die Wucht des Anpralls weggeschleudert und verstarb an den Folgen des Unfalls. Der Wagen kam durch starkes Bremsen ins Schleudern, drehte sich und überschlug sich. Die vier Insassen kamen mit dem Schrecken davon. Der Unfall ist vor allem deshalb so bedauerlich, weil hierbei ein Mensch ums Leben kam, der unserer Gesellschaft später noch viel hätte geben können. Ich möchte deshalb alle Kraftfahrer auffordern, noch sorgfältiger als bisher auf andere Verkehrsteilnehmer und vor allem auf Kinder zu achten. Kinder sind oft unberechenbar. Sie haben für die Gefahr, die ihnen auf der Straße drohen kann, noch nicht das richtige Verständnis. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Kraftfahrers, sein Fahrzeug so zu lenken und zu leiten, daß er bei irgendwelchen Zwischenfällen sofort reagieren kann und Unfälle in weitestgehendem Maße vermeiden werden.

Wolfgang Schmutzler, Student

Kurz gemeldet

Die Fahrbereitschaft befindet sich seit dem 6. Januar 1961 in der Stadtgutstraße 18. Frachtbriefe sind nach der Gebäudeverwaltung zu schicken (Rufnummer wie bisher HA 3777).

Die Hochschulbibliothek gibt monatlich eine Auswahlliste ihrer Neuerwerbungen heraus. Interessenten wenden sich an Kollegin Löbl (HA 3093). Das Verzeichnis wird ihnen dann kostenlos zugeschickt.

Herr Dr. Stühr, Fak. Berufspädagogik, hat nicht, wie in unserer vorigen Ausgabe gemeldet, 808, sondern 638 Stunden im NAW gearbeitet.

Noch diesen Monat

wird sich das Kuratorium für die Abendbildungsstätte unserer Hochschule konstituieren. In Verwirklichung der Entscheidung der 6. Vertrauensleute-Vollversammlung wird die Abendbildungsstätte unserer Hochschule am 24. Januar feierlich eröffnet werden.

Mit der Volkshochschule und der Kammer der Technik wurden die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Lehrplangestaltung und der Sicherung der Lehrkräfte getroffen.

Eine erste Auswertung der Umfrage durch die Belegschaft ergab, daß großes Interesse für Fremdsprachen, die fachliche Weiterbildung und kulturelle Lehrgänge (beispielsweise „Wie gestalte ich mein Heim?“) besteht. Erfreulich ist besonders, daß auch der Lehrgang mit dem Ziel des Abschlusses der 12. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule schon jetzt zahlenmäßig als gesichert betrachtet werden kann. Auch brachte die Umfrage bisher zahlreiche Anregungen für die organisatorische und methodische Arbeit der Bildungsstätte.

Mit einem Teil der Lehrgänge werden wir bereits im Januar beginnen können. Die Mehrzahl soll jedoch in der ersten Woche des Februar anlaufen. In den nächsten Tagen werden wir das vorläufige Lehrprogramm veröffentlicht und jedem bis dahin gemeldeten Teilnehmer persönlich eine entsprechende Mitteilung zusenden.

Leider wurden die Vorbereitungen bisher durch den zögernden Eingang der Rückmeldungen erschwert.

Wir fordern nochmals alle Vertrauensleute auf, über die Zielsetzung der Abendbildungsstätte in den Gruppen zu beraten und unter allen Kollegen das vorläufige Lehrprogramm zu propagieren! Meldeschluß für alle Lehrgänge ist der 4. Februar 1961.

Hochschulgewerkschaftsleitung
Dr. H. Müller

Zur Nachahmung empfohlen

Lichtbildervortrag in der Tischlerei

Lichtbilder sind immer eine feine Sache. Unsere Fotofreunde hatten dieses Jahr gute „Schnappschüsse“ erzielt. Des-



halb beschlossen wir Kollegen der Tischlerei, einen Vortragsabend durchzuführen. Wir luden uns auch Gäste dazu ein. Der Frühstücksraum wurde vorher natürlich entsprechend geschmückt. Unsere Gäste, Kollege Scheibe mit den Kolleginnen der Hausverwaltung, waren zur Stelle. Also konnte es losgehen. Zur Einleitung wurden Tee und Gebäck gereicht. Den Lichtbildervortrag hielt unser Kollege Sähre. Er zeigte herrliche Bilder aus der Gegend rings um das Ferienheim am Aschergraben in Zinnwald und vom Ferienlager Kölpinsee auf Usedom. Kollege Eppendorfer hatte ebenfalls bunte Filmstreifen zur Vorführung mitgebracht. Seine gelungenen Bilder von der Ostsee, dem Dresdner Zoo und der Blumenschau in der Nordhalle fanden guten Anklang. Es war eine gelungene Veranstaltung, wie auch der Beifall bewies. Zum Schluß kamen wir zu der Erkenntnis: Es war eine gediegene Sache, und sie hat uns alle nähergebracht.

Schwalbe, Tischler

Das neue Arbeitsgesetzbuch — Ausdruck unserer Demokratie

Einige Bemerkungen und Hinweise zum Entwurf des Arbeitsgesetzbuches

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuches setzt sich das Ziel, in klarer und für jeden Werktätigen verständlicher Sprache alle grundsätzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in einem einheitlichen Gesetzbuch übersichtlich zusammenzufassen. Zunächst einmal wurden bereits bestehende arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen unverändert in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen. Wir denken dabei vor allem an die Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952, weiterhin an einzelne Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 und an die Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951.

Spiegel unserer neuen gesellschaftlichen Verhältnisse

Zweitens enthält der Entwurf des Arbeitsgesetzbuches gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, die entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und den fortschrittlichen Erkenntnissen der Arbeitsrechtswissenschaft und -praxis im Interesse aller Werktätigen neu gefaßt und in das Arbeitsgesetzbuch eingefügt worden sind. Während es bisher im § 1 des Gesetzes der Arbeit vom 18. April 1950 hieß, daß jeder Bürger der DDR das Recht auf Arbeit hat und daß ihm ein seinen Fähigkeiten entsprechender und zumutbarer Arbeitsplatz zugewiesen werden muß, ist dieses Grundrecht der Werktätigen im § 2 des Entwurfs dahingehend erweitert, daß ein Recht auf Tätigkeit entsprechend den Fähigkeiten und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft besteht. Neu ist in diesem Zusammenhang auch die Festlegung, daß dem genannten Recht eine moralische Pflicht, entsprechend den Fähigkeiten zu arbeiten und diese Fähigkeiten zu entwickeln, sowie eine Pflicht zur schöpferischen Mitwirkung bei der Planerfüllung und der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft entspricht.

Weiter ist hier die Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 zu nennen, in der nur negativ formuliert wurde, in welchen Fällen die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses unwirksam ist, während jetzt im § 20 des Entwurfs klar bestimmt wird, daß der Betrieb nur aus zweierlei Gründen kündigen darf, und zwar im Falle der Reorganisation und aus

Stimmter Arbeitsplatz und eine bestimmte Arbeitsaufgabe. Erfahrungsgemäß treten jedoch Situationen ein, die es im Interesse des Betriebes wie auch des Werktätigen erfordern, daß Werkstätige vorübergehend Arbeiten ausführen, die bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht vereinbart wurden (Warte- und Stillstandszeiten, dringende Reparaturen von technischen Einrichtungen, Betriebsstörungen, Notwendigkeit der Vertretung eines anderen krank gewordenen Werkstätigen usw.).

Westliche Demagogie

ähnlichen Gründen sowie bei Nichtbelegung des Werkstätigen für die vereinbarte Arbeit.

Schließlich befaßt sich eine dritte Gruppe von Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches mit Neuregelungen auf Gebieten des Arbeitsrechts, auf denen bisher auf alte, unseren gesellschaftlichen Verhältnissen längst nicht mehr entsprechende bürgerlich-rechtliche Bestimmungen zurückgegriffen werden mußte. So ist zum Beispiel in den §§ 4 und 11 des Entwurfs neu festgelegt, welche Bedeutung und welche Aufgaben die Gewerkschaften im Betriebe haben. Der § 4 bezeichnet die Freien Deutschen Gewerkschaften als Schulen des Sozialismus und allseitige Vertreter der Interessen der Werktätigen und räumt ihnen eine Reihe bedeutender Rechte bezüglich der Mitbestimmung in staatlichen und betrieblichen Angelegenheiten, zum Beispiel in der Planung, auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und bei der Leitung der Sozialversicherung, ein.

Grundlegender Gegensatz zum Bonner Betriebsverfassungsgesetz

Interessant ist im Vergleich hierzu ein Blick auf das in Westdeutschland geltende Betriebsverfassungsgesetz. Dort heißt es beispielsweise im § 49, Absatz 2, daß Arbeitgeber und Betriebsrat alles zu unterlassen haben, was die Arbeit und den „Frieden des Betriebes“ zu gefährden geeignet ist, und daß insbesondere Arbeitgeber und Betriebsrat keine Maßnahmen des „Arbeitskampfes“ gegeneinander durchführen dürfen. Im § 51 des gleichen Gesetzes wird unter anderem bestimmt, daß Arbeitgeber und Betriebsrat jede parteipolitische Beteiligung im Betrieb zu unterlassen haben. Das bedeutet praktisch, daß in Westdeutschland jede wirkliche Mitbestimmung der Betriebsbelegschaften bei der Leitung der Betriebe ausgeschaltet ist und daß Kampfmaßnahmen der Belegschaft zur Verbesserung ihrer Rechte von vornherein für ungesetzlich erklärt werden.

Eine weitere neue Bestimmung des Entwurfs (§ 18) legt Grundsätze und Regeln für die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in den Betrieben fest. Sehr wichtig erscheint

auch § 27, wonach künftig die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in erster Linie durch Abschluß eines Aufhebungsvertrages zwischen dem Werkstätigen und seinem Betrieb, d. h. auf der Basis einer gegenseitigen Vereinbarung, erfolgen soll, während eine Kündigung erst dann in Frage kommt, wenn eine Einigung der Partner nicht zu erzielen ist. Damit ist ein erhöhter Schutz der Werkstätigen gegeben.

Außerordentlich bedeutsam sind auch die §§ 111 bis 114 des Entwurfs. Es erfolgt hier zum ersten Male eine gesetzliche Festlegung der materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätigen für schuldhaft herbeigeführte Schäden an sozialistischen Eigentümern. Während nach den bisherigen Bestimmungen des BGB, die in diesen Fällen anzuwenden waren, grundsätzlich eine unbeschränkte Haftung auch für fahrlässig herbeigeführte Schäden gegeben war, ist jetzt bei fahrlässiger Schadensherbeiführung durch den Werkstätigen seine Haftung auf den Betrag eines monatlichen Tariflohns begrenzt worden. Im Vordergrund steht dabei nicht so sehr der materielle Schadensausgleich als vielmehr die Erziehung der Werkstätigen zum pflichtgemäßen Umgang mit dem ihnen anvertrauten sozialistischen Eigentum.

Unsere Kolleginnen wird besonders die Bestimmung des § 128 Abs. 4 interessieren, wonach Müttern auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeitleistungen bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren ist und die Betriebszugehörigkeit dadurch nicht unterbrochen wird. Eine solche gesetzliche Regelung zum Schutze der werktätigen Frau und Mutter kann es zweifellos nur in einem sozialistischen Staat geben.

Zum Schluß noch ein Wort zu den §§ 23 bis 25 des Entwurfs, die die vorübergehende Zuweisung eines anderen Arbeit in Betrieb regeln. Es steht selbstverständlich auch nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches jedem Werkstätigen wie bisher frei, den Arbeitsplatz zu wählen, der seinen Fähigkeiten und Neigungen am besten entspricht. Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages wird ihm ein bestimmter Arbeitsbereich zugewiesen, d. h., ein be-

stimmter Arbeitsplatz und eine bestimmte Arbeitsaufgabe. Erfahrungsgemäß treten jedoch Situationen ein, die es im Interesse des Betriebes wie auch des Werktätigen erfordern, daß Werkstätige vorübergehend Arbeiten ausführen, die bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht vereinbart wurden (Warte- und Stillstandszeiten, dringende Reparaturen von technischen Einrichtungen, Betriebsstörungen, Notwendigkeit der Vertretung eines anderen krank gewordenen Werkstätigen usw.).

Gegnerische Sender und Presseorgane glauben, aus den Bestimmungen der §§ 23 bis 25 den Schluß ziehen zu können, daß es in der DDR keine freie Wahl des Arbeitsplatzes gäbe. Sie verschweigen dabei gänzlich die Lage der westdeutschen Arbeiter, die durch Notstandsgesetze und durch andere reaktionäre Bestimmungen gezwungen werden sollen, zu jeder Zeit dort Dienst zu tun, wo es den westdeutschen Monopolkapitalisten und Militaristen am zweckmäßigsten erscheint. Die §§ 23 bis 25 des Entwurfs sichern für die Werkstätigen der DDR, daß die Zuweisung einer anderen Arbeit in der Regel auf einen Monat im Jahr begrenzt ist, daß die vorübergehende Zuweisung einer anderen Arbeit nur nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung erfolgen darf, soweit sich die Zuweisung ausnahmsweise über einen längeren Zeitraum erstrecken soll, und daß ihnen keinerlei finanzielle Nachteile dabei entstehen. In Westdeutschland dagegen werden selbst solche Rechte, die sich die deutsche Arbeiterklasse schon vor Jahrzehnten erkämpft hatte, immer mehr abgebaut. Es finden sich zum Beispiel dort oftmals solche Bestimmungen, daß bei vorübergehender Zuweisung einer anderen Arbeit generell nur der Grundlohn gezahlt wird oder daß die Arbeiter einfach nach Hause geschickt werden, ohne für die ausfallende Arbeitszeit Bezahlung zu erhalten.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen allen Kolleginnen und Kollegen der TH Dresden zeigen, daß es sich bei dem Entwurf des Arbeitsgesetzbuches um eine sehr fortschrittliche gesetzgeberische Maßnahme handelt, die für jeden unserer Kollegen, den jüngsten Lehrling, von Interesse ist, und daß es lohnt, sich näher mit dem Entwurf des Arbeitsgesetzbuches zu befassen, der bei allen Gewerkschaftsleitungen eingesehen oder ausgeliehen werden kann.

Fischborn, Justiziar
Letz, 1. Stellv. Vorsitzender der HGL